

**Staatskanzlei**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 19. Februar 2019**

### **Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen**

Dem Landrat wird beantragt, den Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuzustimmen.

#### *Ausgangslage*

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 regelt die Finanzierungsmodalitäten, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ist Hüterin dieses Konkordates, dem alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Ende November 2018 beschloss die SODK eine Teilrevision der Vereinbarung. Hauptinhalt der Teilrevision bildet eine Anpassung im Bereich A (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche). Die heute gelebten Familienkonstellationen führen immer wieder dazu, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort einer Institution begründen. Mögliche Beispiele sind:

- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamer Obhut und nicht gemeinsamem Wohnsitz – alternierende Obhut;
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, nicht gemeinsamem Wohnsitz und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beiden Eltern gegenüber;
- Fehlen einer formellen Obhutzuteilung bei strittiger alternierender Obhut;
- in einer Zeitspanne, in der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keinen Vormund ernannt hat;
- Eltern mit unbekanntem Wohnsitz.

Die IVSE sieht als Schuldner der Leistungsabgeltung den Wohnkanton der Person vor, welche die Leistungen beansprucht. Der Wohnkanton wird gemäss IVSE anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt. Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich nicht selten am Ort der Einrichtung, was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt. Die gleiche unbefriedigende Situation kann sich ergeben, wenn eine Person während dem Aufenthalt in einer Einrichtung volljährig wird und eigenen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet, falls sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat. Auch in diesen Fällen wird der Standortkanton kostenpflichtig.

#### *Änderung*

Mit dem neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand in Artikel 5 Absatz 1a wird die IVSE nun so angepasst, dass trotz der zivilrechtlichen Wohnsitzbegründung einer minderjährigen Person am Ort einer Einrichtung eine Standortbenachteiligung verhindert werden kann. Die Ausnahmeregelung führt die Kostenpflicht des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes fort. Damit trägt sie der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung. So hatte das Bundesgericht entschieden, dass in einer bestimmten Konstellation nicht nach Massgabe der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz für die Festlegung des finanzierungspflichtigen Wohnkantons auszugehen sei. Stattdessen sei das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) anzuwenden. Mit Inkrafttreten

dieser Änderung wird es nicht mehr notwendig sein, durch Bezugnahme auf das ZUG zu einem bundesrechtskonformen Ergebnis zu gelangen.

#### *Zuständigkeit und Finanzielles*

Für den Abschluss von interkantonalen Konkordaten mit Rechtsetzungscharakter geringerer Tragweite und wichtiger Verwaltungsvereinbarungen ist gemäss Kantonsverfassung der Landrat zuständig. So hat er bereits 2002 den Beitritt zur IVSE und 2007 eine Revision der IVSE beschlossen.

Diese Teilrevision der IVSE ändert die Regeln in Bezug auf die Ermittlung des finanzierungspflichtigen Wohnsitzkantons. Da der Kanton Glarus nur zwei Angebote im Teilbereich A führt (Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland und Schule an der Linth) und schweizweit 456 solche Einrichtungen bestehen, wirken sich diese Rechtsänderungen finanziell eher zum Nachteil des Kantons Glarus aus. Allerdings hat auch der Kanton Glarus ein eminentes Interesse daran, dass ausserkantonale Einrichtungen für nicht im Kanton abgedeckte Fälle genutzt werden können. Zudem ist der Kanton Glarus bereits heute aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich in solchen Fällen leistungspflichtig. So dürften sich faktisch kaum Fälle ergeben, in welchen der Kanton aufgrund der IVSE-Änderungen neu kostenpflichtig wird.

Die geänderte Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Vereinbarungskantone dieser zustimmen. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung empfiehlt der Vorstand der SODK den Kantonen, diese Änderungen auf freiwilliger Basis bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, auch wenn sie der geänderten Vereinbarung noch nicht formell beigetreten sind.

### **Motion „Littering-Verbot auf kantonaler Stufe“**

Dem Landrat wird beantragt, die Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Mitunterzeichner als Postulat entgegenezunehmen und dieses als erledigt abzuschreiben.

#### *Ausgangslage*

Mit der Motion wollen die Antragsteller den Regierungsrat beauftragen, das kantonale Litteringverbot in Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) mit einer klaren prohibitiven Sanktionsregel in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) zu ergänzen. Die Motion zielt jedoch nicht auf eine Änderung des EG StGB, sondern auf eine Anpassung der KOBV. Sie verlangen mit ihrem Vorstoss, die KOBV dahingehend zu ändern, dass die Busse für Littering von 60 Franken markant auf 300 Franken erhöht wird. Bei der KOBV handelt es sich um eine regierungsrätliche Verordnung. Dafür ist abschliessend der Regierungsrat zuständig. Eine Motion, die in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrats eingreift, ist unzulässig. Eine Motion kann jedoch als Postulat entgegengenommen werden. Mit einem Postulat kann das Parlament den Regierungsrat insbesondere beauftragen, zu prüfen, ob eine Massnahme zu treffen sei. Im Gegensatz zur Motion bestehen hier weniger Einschränkungen hinsichtlich Massnahmen, die in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Bei einem Postulat besteht zudem die Möglichkeit, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme zur Frage der Überweisung gleichzeitig Bericht darüber erstattet, ob er eine Massnahme trifft oder nicht. Von dieser Möglichkeit möchte er nun Gebrauch machen.

#### *Stellungnahme des Regierungsrates – Umsetzung des Postulates*

Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen an Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer, Sammelstellen oder Aschenbecher zu benutzen. Am meisten fallen dabei folgende Abfälle an: Take-away-Verpflegungspackungen, Kaugummi, Speisereste, Getränkedosen und -flaschen, Plastiksäcke und Zigarettenstummel. Das Problem des Litterings besteht im Kanton Glarus vor allem dort, wo sich

viele Personen in ihrer Freizeit aufhalten, bewegen und verpflegen. Das Ausmass des Litterings ist in den vergangenen Jahren eher grösser geworden. Die Gemeinden, der Kanton und viele Private betreiben einen grossen Aufwand, um diese Abfälle zu sammeln und korrekt zu entsorgen. Der Kanton Glarus verfügt mit einer Strafbestimmung in Artikel 28 EG StGB und Artikel 12 Absatz 1 KOBV im Gegensatz zur Mehrheit der Kantone über eigene kantonale, gesetzliche Grundlagen, um Littering bestrafen zu können. Auf Bundesebene wurde im Juni 2016 eine bundesweite Regelung von Ordnungsbussen für Littering abgelehnt. Wie bereits kürzlich in der Beantwortung von zwei Interpellationen zu diesem Thema ausgeführt, ist die Sanktion des Litterings in der Form einer Busse nur eine von verschiedenen möglichen Massnahmen, zumal von ihr nur beschränkte Wirkungen zu erwarten sind.

Die Erfahrung auf kommunaler und städtischer Ebene in der ganzen Schweiz zeigt auch, dass Ordnungsbussen für Littering nur in seltenen Fällen ausgesprochen werden können, weil die Sünder kaum je in flagranti erwischt werden. Die Zahl der Bussen kann nur mit grossem Personalaufwand erhöht werden.

Eine zwischenzeitlich vorgenommene Prüfung der Bussenhöhe für Littering in den Kantonen und Städten hat gezeigt, dass oft eine Differenzierung zwischen Kleinabfällen und grösseren Abfällen vorgenommen wird. Die Bussenhöhe für Kleinabfälle (Zigarettenstummel, Geträndedosen, Kaugummi) liegt meist bei 40–50 Franken. Für grössere Mengen an Abfällen, wie beispielsweise den Inhalt eines Aschenbechers, Lebensmittelverpackungen, mehrere Geträndedosen, liegt die Bussenhöhe in den Kantonen zwischen 80 und 100 Franken (BE, SO, LU, TG, UR, AG). In einigen Kantonen werden auch Bussen für noch grössere Volumina an Abfällen im Bereich von 60- bzw. 110-Liter-Kehrichtsäcken definiert, die sogar bis 300 Franken gehen (LU, SO, TG, UR). Der Kanton Glarus liegt mit einer einheitlichen Ordnungsbusse von 60 Franken bei den Kleinabfällen somit etwas über dem Durchschnitt der Bussenhöhen, für grössere Mengen an Abfall aber deutlich unter dem Durchschnitt.

Der Regierungsrat stellt sich gegen die Belastung der Umwelt durch das Littering. Auch wenn die Wirkung von Ordnungsbussen beschränkt ist, haben diese im Anwendungsfall Regelverstösse angemessen zu sanktionieren. Bei der aktuell geltenden Ordnungsbusse von 60 Franken für jede Art von Littering ist dies nicht der Fall. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, die KOBV dahingehend anzupassen, dass ein differenzierter Bussentarif für das Littering geschaffen wird. Grössere Abfälle, wie beispielsweise 60-Liter-Abfallsäcke, sollen danach mit einer Busse von 300 Franken geahndet werden, Kleinabfälle, je nach Ausmass, mindestens mit 60 Franken. Es ist vorgesehen, die Anpassung Mitte 2019 in Kraft zu setzen. Dem parlamentarischen Vorstoss wird damit im Ergebnis entsprochen, womit dieser als erledigt abgeschrieben werden kann.

### **Postulat „Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz“**

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat der Landräte der Grünliberalen Partei „Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz“ abzulehnen.

Das Anfang September 2018 eingereichte Postulat fordert eine Abklärung, ob und wie im Kanton Glarus das Sammeln und Verwerten von Kunststoff gefördert werden kann. Insbesondere sei zu prüfen, ob das System aus dem Kanton Thurgau für den Kanton Glarus anwendbar wäre und was für einen Aufwand dies bedeuten würde.

#### *Stellungnahme des Regierungsrates*

In der Schweiz werden nach Angaben des Bundesamtes für Umwelt pro Jahr etwa 1 Mio. Tonnen Kunststoffe (125 kg pro Einwohner und Jahr) verbraucht und davon etwa 0,78 Mio. Tonnen (ca. 100 kg pro Einwohner und Jahr) als Abfall entsorgt. Die Entsorgung erfolgt zum grössten Teil über Kehrichtverbrennungsanlagen (80 %), Zementwerke (6 %) und über stoffliches Recycling (11 %). Ein seriöser Vergleich mit Nachbarländern ist kaum möglich, da die

technischen Einrichtungen zur Kehrichtverbrennung und zum stofflichen Recycling von Land zu Land sehr verschieden sind. Die Schweiz kann aber für sich in Anspruch nehmen, dass sowohl bei der Kehrichtverbrennung wie auch beim stofflichen Recycling ein sehr hoher Stand der Technik erreicht wird. Ein Downcycling – Wiederverwertung von Rohstoffen, jedoch mit sinkender Qualität des Rohstoffes – und der Export gesammelter Kunststoffe in grossem Ausmass finden nicht statt. Das stoffliche Recycling von PET (über 50'000 t/Jahr) in der Schweiz gilt als Paradebeispiel für ein technisch innovatives System, welches ohne Pfand einen sehr hohen Rücklauf verzeichnet und ein hochwertiges Produkt erzeugt, welches dem Neumaterial nahezu ebenbürtig ist. Der grösste Verwertungsbetrieb für PET steht seit Kurzem in Bilten.

Für die Abfallentsorgung sind in der Schweiz und auch im Kanton Glarus grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Sie betreiben in Zweckverbänden Kehrichtverbrennungsanlagen und organisieren die Sammlung und Verwertung rezyklierbarer Güter. Die Gemeinden organisieren Sammelstellen für verwertbare Güter wie Altglas, Metall, Karton usw. und finanzieren ihre Aufwendungen über Abfallgebühren. Die Gemeinden sammeln in Ergänzung zum Handel auch PET oder Elektro-Abfälle, welche wiederum grosse Anteile an Kunststoffen enthalten.

#### *Nutzen von Kunststoff-Sammelsystemen*

Im jährlich in den Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannten Kehricht befinden sich etwa 650'000 Tonnen Kunststoffe (80 % der anfallenden Kunststoffabfälle). Ein Teil davon könnte rezykliert und zu sinnvollen Produkten verarbeitet werden. Das bedingt aber ein Sammelsystem und Aufbereitungszentren, in denen die Kunststoffe sortenrein sortiert werden können. Solche Sammlungen werden beispielsweise im Kanton Thurgau und Umgebung (KUH-Bag: Kunststoffe aus Haushalten) seit Oktober 2015 betrieben.

In einem grossangelegten Projekt unter der Trägerschaft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), verschiedener Kantone und von Swiss Recycling wurden im Jahre 2017 die ökologischen und ökonomischen Vor- und Nachteile derartiger Kunststoff-Sammelsysteme untersucht und mit der herkömmlichen Verbrennung und thermischen Nutzung in einer Kehrichtverbrennungsanlage verglichen. Die Studie kommt zum Schluss, dass alle betrachteten Kunststoffsammlungen einen ökologischen Nutzen aufweisen. Dieser Nutzen ist aber im Vergleich zu anderen Recyclingmassnahmen relativ klein und mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Sammlung und Verwertung von Kunststoff ist etwa dreimal teurer als die Sammlung und Verbrennung in einer KVA. Das Fazit des Berichtes ist: Mit dem Kunststoffrecycling wird ein vergleichsweise geringer Umweltnutzen ziemlich teuer erkaufte. Die Autoren der Studie haben berechnet, dass der potenzielle ökologische Nutzen einer neuen Kunststoffsammlung pro Person und Jahr etwa der Einsparung einer Autofahrt von 30 Kilometern pro Person und Jahr entspricht.

Die Gemeinden und Kehrichtzweckverbände der Schweiz werden aufgrund dieses Berichtes die laufenden Kunststoff-Sammlungen und deren Erfolg, insbesondere die Qualität des Sortiervorganges, aufmerksam beobachten und von Fall zu Fall eine Entscheidung über die Neueinführung von Kunststoff-Sammlungen treffen. Auch im Kanton Glarus sind die Gemeinden und ihre Zweckverbände für das Recycling von verwertbaren Gütern zuständig. Es ist Aufgabe der Gemeinden, eine Entscheidung zu künftigen Kunststoffsammlungen zu fällen und das finanzielle Risiko zu tragen. Auch im Kanton Thurgau erfolgte die Initiative zur Sammlung von Kunststoffen durch den Kehrichtzweckverband.

#### *Zuständigkeiten*

Der Kanton führt eine kantonale Abfallplanung. Sie ist auf der Website der Abteilung Umweltschutz und Energie publiziert. Die Abfallplanung gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest. Die Hauptaufgaben im Abfallwesen tragen die Gemeinden. Sie organisieren die Sammlung und den Transport der Sied-

lungsabfälle und organisieren die Separatsammlung verwertbarer Stoffe. Im Bereich Separatsammlung streben die Gemeinden gemäss Abfallplanung die Errichtung einer zentralen Sammelstelle mit einem attraktiven Entsorgungsangebot für Separatsammlungen an. Daher ist es aufgrund der in der Gesetzgebung verankerten Zuständigkeiten, aber auch aus sachlichen Überlegungen nicht Aufgabe des Kantons, Kunststoff-Sammlungen zu prüfen und ihre Anwendbarkeit auf den Kanton Glarus abzuklären. Dies ist Aufgabe der Gemeinden oder des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG). Diese werden die Situation genau verfolgen, allenfalls ihre eigenen Sammelsysteme betreffend Kunststoff ergänzen und zu gegebener Zeit über die Einführung einer flächendeckenden Kunststoff-Sammlung entscheiden. Der Kanton wird das Thema aber im Rahmen der Abfallplanung im Auge behalten.

## **Interpellation „IT Auftragsvergaben durch den Kanton Glarus“**

Die Anfang Januar 2019 von der SVP-Fraktion eingereichte Interpellation „IT Auftragsvergaben durch den Kanton Glarus“ wird wie folgt beantwortet:

### *Allgemeines*

Im September 2010 wurde im Rahmen der Gemeindestrukturreform die Beschaffung einer CMS-Lösung (Content Management System) inkl. Projektdienstleistung, Anwendersupport und Betrieb der Webplattform über vier Jahre im offenen Verfahren ausgeschrieben. Auftraggeberinnen waren die kantonale Verwaltung und die drei Glarner Gemeinden. Ziel war der Aufbau einer zentralen Webseite [www.glarus.ch](http://www.glarus.ch) mit Informationen zu Tourismus, Wohnen und Wirtschaft sowie der Webseiten der kantonalen Verwaltung, der drei Gemeinden und deren Technischen Betriebe. Ebenso war vorgesehen, die Webseiten der Alters- und Pflegeheime integrieren zu können. Das Ausschreibungsverfahren wurde von der „Projektgruppe C4: Ablauforganisation/Informatik“ und der Glarus hoch3 AG im Auftrag der Arbeitsgruppe „Organisationsform Informatik“ durchgeführt. Der Auftrag mit einem Volumen von 310'000 Franken wurde an die Firma Backslash AG in Frauenfeld vergeben. Damals offerierte nur eine einheimische Unternehmung. Sie reichte eine unvollständige Offerte ein und konnte insbesondere nicht alle Bedingungen der Ausschreibung erfüllen.

Obwohl die Webseite im Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich Benutzerfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit gut abschnitt, drängte sich nach gut sieben Jahren eine Erneuerung auf: Das CMS war in die Jahre gekommen und hatte Mängel bezüglich Webbrowser-Unterstützung und Anwenderfreundlichkeit. Zudem wurde die Systemplattform vom Hersteller nicht mehr gewartet und musste ersetzt werden. Neben der Behebung dieser Mängel sollte die neue Webseite visueller und weniger textlastig und damit einheitlicher, moderner und übersichtlicher sein. Ein weiteres Ziel war, dass Nutzer neu Behördendienstleistungen elektronisch beziehen und auch bezahlen (E-Payment) können. Inhalt und Dokumente sollten weiterhin barrierefrei zugänglich sein. Zudem wurde die Sicherheit mit einer SSL-Verschlüsselung erhöht.

### *Beantwortung der Interpellation*

*Wer beauftragte die Firma Backslash mit den entsprechenden Arbeiten?* – Der Kanton vergab insgesamt drei Aufträge in Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt:

- Der Auftrag für die Erneuerung der Webseiten der kantonalen Verwaltung [www.gl.ch](http://www.gl.ch) sowie der Webseite [www.glarus.ch](http://www.glarus.ch) wurde am 9. März 2018 vom Departement Finanzen und Gesundheit im freihändigen Verfahren erteilt.
- Zwei Monate nach dieser Auftragserteilung plante das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS), seine Webseite ebenfalls zu erneuern. Diese war bisher völlig eigenständig. Die Infrastruktur für die neue Webseite des Kantons wurde von Beginn flexibel und erweiterbar ausgelegt, sodass die BZGS-Homepage in sehr kurzer Zeit und rechtzeitig auf den Schulstart Mitte August migriert werden konnte. Der Auftrag für den Neuauftritt des BZGS wurde am 4. Juli 2018 vom Departement Finanzen und Gesundheit im freihändigen Verfahren erteilt.

- Der Auftrag für das Redesign und die Migration der Webseite der Kantonsschule wurde am 12. November 2018 vom Informatikdienst freihändig erteilt. Die Aufträge für die Erneuerung der Webseiten der Gemeinden wurden von diesen direkt vergeben.

*Wie gross war das Auftragsvolumen für die einzelnen Aufträge bzw. des gesamten Auftrags?*  
Das Auftragsvolumen für die einzelnen Aufträge war wie folgt:

- *Kantonale Webseite*: 45'340 Franken (exkl. MwSt.) für Projektbetreuung und Koordination, Installation, Redesign, Datenmigration und Schulung der Internetredakteure.
- *BZGS*: 14'190 Franken (exkl. MwSt.) für Projektbetreuung, Redesign, Inbetriebnahme und Schulung der Redakteure.
- *Kantonsschule*: 8650 Franken (exkl. MwSt.) für Projektbetreuung, Redesign, Datenmigration und Inbetriebnahme.

Insgesamt belief sich das Auftragsvolumen damit auf 68'180 Franken (exkl. MwSt.). Die effektiven Kosten betragen letztlich 64'780 Franken (exkl. MwSt.) und fielen damit tiefer aus.

*Wurden die entsprechenden Arbeiten ausgeschrieben?* – Die entsprechenden Arbeiten wurden gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e des kantonalen Submissionsgesetzes freihändig vergeben. Die Softwarelizenzen für das CMS und die Module (News, Newsletter, Online-Schalter, RSS Feed, SBB GA) wurden bereits mit dem Auftrag Ende 2010 beschafft und konnten dank des bestehenden Lizenzvertrags ohne Kostenfolge auf die neuen Systeme übernommen und weiterverwendet werden. Gemäss der kantonalen Submissionsgesetzgebung können Lieferungen und Dienstleistungsaufträge bis 100'000 Franken im freihändigen Verfahren vergeben werden, die Schwellenwerte gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen liegen noch höher.

Neben diesen Kostenargumenten bringt auch die Kontinuität Vorteile. Die Inhalte konnten vom bisherigen CMS automatisiert in das neue übertragen werden. Allein beim Kanton wurden über 750 Inhaltsseiten übernommen und automatisch auf das neue Design migriert. Die Inhalte wurden von den Internetredakteuren danach nur noch überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Dazu wurden über 1250 News (inkl. Archiv) und unzählige Dokumente im Online-Schalter auf die gleiche Art übernommen. Die effektive Zeit für die Umstellung konnte damit kurzgehalten werden. Der personelle Aufwand für eine manuelle Datenübernahme, im Falle eines Anbieterwechsels, wäre ungleich höher und deutlich aufwändiger gewesen.

*Warum wurden die Arbeiten an eine ausserkantonale Firma vergeben?* – Die entsprechenden Gründe wurden oben erläutert. Die Kostenvorteile und das Argument der Kontinuität waren ausschlaggebend. Es handelt sich dabei um ein Produkt, das quasi standardisiert gekauft werden kann, was preislich attraktiv ist. Die Firma Backslash AG platziert ihr Produkt im Behördenumfeld. Nebst dem Kanton Glarus betreut sie die Webseiten der Kantone Thurgau und Schwyz sowie von über 220 Gemeinden.

*Wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Vergaben und das entsprechende Vorgehen gegenüber den einheimischen Betrieben?* – Der Regierungsrat hat die Gesetze zu beachten und zu vollziehen. Die massgebliche Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist das kantonale Submissionsgesetz. Dieses hält in Artikel 7 ausdrücklich fest, dass alle Anbieter gleichzubehandeln sind. Der Auftraggeber hat jede Diskriminierung zu vermeiden. Eine Bevorzugung von einheimischen Betrieben ist verboten. Diese Diskriminierung war damals der Stein des Anstosses. Bewerber aus dem Kanton Glarus wurden zur damaligen Zeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in anderen Kantonen ausgeschlossen. Das Submissionsgesetz wollte diese Benachteiligung für das einheimische Gewerbe beseitigen. Von diesem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung darf nur dann abgewichen werden, wenn das einheimische Gewerbe kein Gegenrecht besitzt (Art. 7 Abs. 2). Das

Gegenrecht ist heute im Inland vollständig gewährleistet. Der Landrat und die Landsgemeinde entschieden sich damals ganz bewusst für dieses Gleichbehandlungs-Prinzip im vollen Bewusstsein, dass das neue Gesetz einen „Heimatschutz“ verunmöglicht.

Das Submissionsgesetz hält einen zweiten wichtigen Grundsatz fest. Grundsätzlich ist das wirtschaftlich günstigste Angebot anzunehmen. Diese Gesetzesbestimmung will sicherstellen, dass sparsam mit den Steuermitteln umgegangen wird und dieses Prinzip über allen anderen steht wie beispielsweise das berechnete Anliegen, einheimische Betriebe zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Vergaben – insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lizenzen und den aufgrund der automatisierten Datenmigration eingesparten verwaltungsinternen Arbeitsstunden – die Anforderung des Submissionsgesetzes, wonach grundsätzlich das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält, erfüllen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton sehr wohl regelmässig IT-Aufträge an einheimische Betriebe vergibt, sofern diese die wirtschaftlichen Kriterien erfüllen. Im Kanton sind dies die Firmen Glaronia Informatik AG in Glarus sowie die Omikron Data AG in Netstal.

## **Projektgenehmigung Sanierung Brücke über Kleinlinthli und SBB-Bahnlinie in Oberurnen**

Das Ausführungsprojekt für die Sanierung der Brücke über das Kleinlinthli und die SBB-Bahnlinie in Oberurnen wird genehmigt.

Die Brücke über das Kleinlinthli und die SBB-Bahnlinie liegt an der Flechsenstrasse in Oberurnen. Sie überspannt das Kleinlinthli sowie die Bahnanlage. Die bestehende Brücke wurde 1976/77 im Zusammenhang mit dem Anschlussbauwerk Gyrswiesen erstellt. Die Brücke weist eine Länge von 130 Metern und eine Breite von 9,30 Metern auf. Aufgrund der Schäden in den Gerbergelenkbereichen und den Schäden am Belag ist eine Gesamtinstandsetzung erforderlich.

Das Projekt sieht eine Instandsetzung des bestehenden Bauwerks vor. Das optische Erscheinungsbild bleibt erhalten. Im Zuge der Instandsetzung wird der Belag abgebrochen und der Beton oberflächlich mittels Hochdruckwasserstrahlung abgetragen. Anschliessend werden die Brückenabdichtung und der Belag erneuert. Die schadhafte Gerbergelenke werden durch eine Konstruktion aus Stahl verstärkt. Bei den schadhafte Betonbauteilen werden lokale Betoninstandsetzungen durchgeführt. Die Geländer werden durch normkonforme Leitschrankensysteme ersetzt. Während der Bauzeit wird die Brücke für den Verkehr gesperrt. Sämtliche Bauarbeiten an der Brückenuntersicht über den SBB-Gleisen erfolgen in Absprache mit den SBB während der Nacht.

Die Kosten für die Sanierung der Brücke werden auf 3,5 Mio. Franken veranschlagt. Die Bauarbeiten starten voraussichtlich Ende April 2019 und dauern bis Ende 2019.

## **Anpassungen bei der Zuordnung von Elektrizitätsnetz-Gebieten**

Insgesamt gibt es im Kanton Glarus mit den drei Technischen Betrieben der Gemeinden drei Netzbetreiber auf der Netzebene 7 und 5b. Auf der Netzebene 5a (Übertragungsnetz auf der Mittelspannungsebene) sind es vier Netzbetreiber (Axpo Grid AG, EW Murg, Technische Betriebe Glarus und Technische Betriebe Glarus Süd). Die grundsätzliche Zuordnung der Netze erfolgte bereits 2009. Nach Anpassungen in den Jahren 2010, 2012 und 2014 sind nun 2019 wieder Anpassungen im Raum Netstal-Klöntal und Flugplatz Mollis notwendig. Auch erfolgt ein Eigentümerwechsel beim Netzbetrieb von der Axpo Power AG auf die Axpo Grid AG. Für Details wird auf die Publikation im Amtsblatt verwiesen.